

Schwyz, 18. Januar 2017

Drohende Kürzungen bei der Krankenkassen-Prämienverbilligung: Wo steht der Kanton Schwyz?
Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 25/16

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 20. Dezember 2016 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Paul Furrer sowie Kantonsrätin Dr. Karin Schwiter folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die steigenden Kosten der Krankenkassenprämien sind für die Haushalte eine enorme Belastung. Familien mit Kindern in den unteren und mittleren Einkommensbereichen bezahlen heute oftmals mehr für die Krankenkasse als für die Steuern.

Wie das kürzlich veröffentlichte Sorgenbarometer zeigt, sind die zu hohen Krankenkassenprämien mit Abstand die grösste Angst der Schwyzerinnen und Schwyzer. 85% der Befragten bereiten die Krankenkassenprämien grosse oder mittelgrosse Angst. Die rechtsbürgerliche Schwyzer Regierung nimmt die Sorgen der Schwyzerinnen und Schwyzer offenbar nicht wahr. Im Gegenteil, sie will die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Krankenkassen-Prämienverbilligung noch einmal massiv kürzen.

Ende November hat sie den Entwurf für eine Revision des Krankenkassen-Prämienverbilligungsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf sollen nur noch rund 21.3% der Schwyzerinnen und Schwyzer von individuellen Prämienverbilligungen profitieren können. Im Vergleich zur Hochrechnung 2017 sollen die Beiträge um rund 8.4 Mio. Franken gekürzt werden. Dieser Entscheid ist umso unverständlicher, als dass der Kanton Schwyz seine Bevölkerung im kantonalen Vergleich schon heute nur wenig unterstützt. Leider fehlen in den Vernehmlassungsunterlagen diese Angaben über die Vergleichszahlen anderer Kantone.

Wir bitten darum um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viel Prozent der Bevölkerung können im Kanton Schwyz und in den anderen 25 Kantonen von einer Prämienverbilligung profitieren?*

2. *Welchen Betrag geben der Kanton Schwyz und die anderen 25 Kantone insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung für die Prämienverbilligung aus?*
3. *Wie haben sich bei den Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung die verbleibenden Kosten für die Krankenkassenprämie in den letzten Jahren entwickelt? (Richtprämie abzüglich durchschnittliche-pro-Kopf IVP, für 2005, 2016 und 2017 gemäss Hochrechnung der Vernehmlassungsvariante, für eine alleinstehende Person sowie für eine Familie mit zwei Kindern, absolut und in Prozenten.)*

Besten Dank für die Beantwortung.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Auslöser und Stossrichtung der hängigen Teilrevision

Der Kantonsrat gab dem Regierungsrat den Auftrag für eine Teilrevision bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV). Der Regierungsrat hat diesen Auftrag ausgeführt und den Entwurf eines entsprechenden Kantonsratsbeschlusses in die Vernehmlassung geschickt. Der Anstoss war konkret die Motion M 11/15 von Kantonsrat Paul Schnüriger, welche verlangte, dass sich die Richtprämien für die IPV nach den Tarifen des Hausarztmodells oder gleichwertiger Modelle zu richten haben. Weiter dürfe die ausgerichtete IPV nicht höher sein als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie. Die Motion wurde vom Kantonsrat am 16. Dezember 2015 erheblich erklärt und in ein Postulat umgewandelt. Auf dieser Grundlage wurden weitere Revisionspunkte entworfen.

Ziel der Teilrevision bei der IPV ist somit in erster Linie die Umsetzung der als erheblich erklärten und in ein Postulat umgewandelten Motion M 11/15. Da die Anknüpfung der Richtprämien an die Tarife gemäss Hausarzt- oder Gruppenpraxismodell für die Berechnung des Anspruchs auf IPV nicht praxistauglich ist, schlägt der Regierungsrat eine einfachere Lösung für eine Annäherung an die Tarife für alternative Versicherungsmodelle vor: Es sollen noch 90% der kantonalen Durchschnittsprämien bei der IPV als Richtprämie berücksichtigt werden. Maximal wird jedoch immer höchstens die tatsächlich geschuldete Prämie verbilligt. Mit der Festlegung einer tieferen Richtprämie soll die Eigenverantwortung der versicherten Person für einen Wechsel in eine günstigere Krankenkasse oder zu einem vorteilhafteren Versicherungsmodell gefördert werden.

Weiter hat der Regierungsrat festgestellt, dass sich das heutige Selbstbehaltmodell bei den IPV zwar in den Grundzügen bewährt hat, aber dennoch Systemschwächen enthält. Aus diesem Grund schlägt er die folgenden zusätzlichen Anpassungen vor, um das System der IPV zu optimieren: Neu sollen Vermögenobergrenzen nach Abzug von Vermögensfreibeträgen festgelegt werden. Zudem sollen steuerrechtlich mögliche Abzüge für Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für die IPV aufgerechnet werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie viel Prozent der Bevölkerung können im Kanton Schwyz und in den anderen 25 Kantonen von einer Prämienverbilligung profitieren?*

Diese Frage kann anhand der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2015 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beantwortet werden. Die folgende Auflistung zeigt die aktuellste Auswertung nach Kantonen, nämlich für das Jahr 2015.

Anzahl Bezüger je Kanton 2015

Kanton	Bezüger			Bezüger- quote ¹
	Männer	Frauen	Total	
GL	3'727	4'425	8'152	20.2%
VS	30'980	37'240	68'220	20.3%
SO	26'265	30'339	56'604	21.2%
BL	28'223	32'176	60'399	21.5%
SZ	15'884	18'145	34'029	22.1%
NW	4'517	4'799	9'316	22.2%
SG	53'783	61'199	114'982	23.1%
AR	6'103	6'607	12'710	23.1%
ZG	13'702	15'811	29'513	24.3%
FR	33'196	41'077	74'273	24.3%
NE	20'551	24'304	44'855	25.1%
AG	80'950	90'536	171'486	26.3%
BE	125'689	145'165	270'854	26.8%
LU	48'948	57'939	106'887	26.9%
CH	1'034'615	1'187'419	2'222'034	26.9%
TG	33'351	38'969	72'320	27.2%
VD	94'162	111'563	205'725	27.3%
GE	56'240	65'696	121'936	27.4%
OW	4'879	5'547	10'426	27.8%
BS	24'555	28'097	52'652	28.5%
GR	28'727	32'446	61'173	30.6%
SH	11'478	12'958	24'436	30.7%
TI	50'544	59'446	109'990	31.5%
ZH	218'887	240'113	459'000	31.7%
JU	10'153	13'216	23'369	32.1%
AI	2'650	2'807	5'457	34.1%
UR	6'471	6'799	13'270	36.7%

Datenstand: 03. November 2016

Quelle: BAG, T 4.02

¹ Die hier verwendete Bezügerquote gemäss BAG ist definiert als Prozentsatz des durchschnittlichen Versichertenbestandes (22.1%), also als Total der Bezüger in % des durchschnittlichen Versichertenbestandes. Die Bezügerquote im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage eines Kantonsratsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ist hingegen definiert als Prozentsatz der Einwohner (22.2%).

2. Welchen Betrag geben der Kanton Schwyz und die anderen 25 Kantone insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung für die Prämienverbilligung aus?

Auch diese Frage kann anhand der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2015 des BAG beantwortet werden. Die folgende Auflistung zeigt die aktuellste Auswertung nach Kantonen, nämlich für das Jahr 2015. Der Betrag beinhaltet immer auch den Bundesbeitrag an die IPV.

IPV pro Kopf 2015

Kanton	Mittlere Wohnbevölkerung und Grenzgänger ¹	Total IPV in Franken ²	IPV pro Kopf in Franken
BS	194'088	171'758'897	884.96
TI	344'553	264'016'871	766.26
VD	742'485	494'956'499	666.62
NE	175'542	113'731'021	647.88
GE	472'932	298'567'679	631.31
JU	71'372	41'614'718	583.07
SH	80'700	43'676'850	541.23
ZH	1'420'930	759'363'852	534.41
CH	8'120'585	4'118'215'790	507.13
AR	53'613	26'942'279	502.53
SO	260'639	128'668'018	493.66
FR	294'558	145'142'233	492.75
OW	36'339	17'220'251	473.87
TG	260'318	121'699'940	467.51
UR	35'787	16'526'369	461.80
AG	636'494	293'822'368	461.63
VS	324'415	148'844'554	458.81
ZG	117'529	53'014'748	451.08
GR	194'523	84'867'826	436.29
LU	388'350	161'261'693	415.25
BL	280'336	113'993'856	406.63
AI	15'763	6'398'103	405.90
SZ	150'679	61'001'367	404.84
GL	39'538	15'392'126	389.30
SG	490'043	190'173'088	388.07
BE	997'306	332'073'765	332.97
NW	41'754	13'486'819	323.00

Datenstand: 04. November 2016

Quelle: BAG, T 4.07

¹ Mittlere Wohnbevölkerung 2013 gemäss Bundesamt für Statistik

² IPV = Beiträge der Kantone und des Bundes

3. *Wie haben sich bei den Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung die verbleibenden Kosten für die Krankenkassenprämie in den letzten Jahren entwickelt? (Richtprämie abzüglich durchschnittliche-pro-Kopf IPV, für 2005, 2016 und 2017 gemäss Hochrechnung der Vernehmlassungsvariante, für eine alleinstehende Person sowie für eine Familie mit zwei Kindern, absolut und in Prozenten.)*

Im Jahr 2016 wurden im Kanton Schwyz beispielsweise an insgesamt 32 756 Personen IPV ausgerichtet. Für jede dieser begünstigten Personen wurde eine individuelle Berechnung vorgenommen. Deshalb kann der verlangte Vergleich über die Jahre nur anhand einer Gegenüberstellung konkreter Beispiele erfolgen.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse Schwyz befindet sich ein Merkblatt zur Prämienverbilligung im Kanton (http://www.aksz.ch/fileadmin/files/pdf/Merkblaetter/IPV/IPV_Kanton_Schwyz.pdf). Auf den Seiten 10 und 11 finden sich ein Beispiel für eine alleinstehende Person mit einem Reineinkommen von Fr. 25 000.-- und einem Reinvermögen von Fr. 35 000.-- sowie ein Beispiel für ein Ehepaar mit zwei Kindern (ein Kind ist 10 Jahre alt, das andere ist 20 Jahre alt und in Ausbildung) mit einem Reineinkommen von Fr. 60 000.-- und einem Reinvermögen von Fr. 100 000.--. Für den verlangten Vergleich über die Jahre werden diese beiden Berechnungsbeispiele verwendet. Dabei muss berücksichtigt werden, dass für die Jahre 2005, 2016 und 2017 jeweils andere Grundlagen vorhanden sind. Dazu zwei Vorbemerkungen:

- a) Im Bericht zur Vorlage wurde sowohl für die Hochrechnung 2017 als auch für die Szenarien die kantonale Durchschnittsprämie 2016 als Richtprämie verwendet. Dies, weil das BAG die kantonale Durchschnittsprämie 2017 erst am 30. Oktober 2016 publiziert hat.
- b) Im Falle einer Annahme der vorgesehenen Anpassungen bei der Prämienverbilligung durch den Souverän ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Revision in Kraft setzen kann. Dafür wird der 1. Januar 2018 angestrebt. Vor diesem zeitlichen Hintergrund ist für das laufende IPV-Jahr 2017 die kantonale Durchschnittsprämie noch identisch mit der Richtprämie. Erst im Jahr 2018 würde bei den IPV-Auszahlungen die Richtprämie mit 90% der kantonalen Durchschnittsprämie gerechnet. Dies wird in der folgenden Berechnung „2017“ bereits angenommen. Die Beispiele 2017 stehen somit für das Szenario nach umgesetzter Revision gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende Person:

Reineinkommen Fr. 25 000.--; Reinvermögen Fr. 35 000.--

Reinvermögen	Fr. 35000.00	
abzüglich Freibetrag	Fr. 25000.00	
massgebendes Vermögen	Fr. 10000.00	
davon 10%		Fr. 1000.00
Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer		<u>Fr. 25000.00</u>
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 26000.00

davon Selbstbehalt 2005*	Fr. 2850.00
davon 12% Selbstbehalt 2016	Fr. 3120.00
davon 11% Selbstbehalt 2017	Fr. 2860.00

Richtprämie	2005	Fr. 2832.00
Richtprämie	2016	Fr. 4512.00
Richtprämie**	2017	Fr. 4266.00

**Richtprämie 2017 = 90% der kantonalen Durchschnittsprämie
 kantonale Durchschnittsprämie Erwachsener per 2017 = Fr. 4740.--

Richtprämie - Selbstbehalt = IPV	2005	Fr. 0.00	(-Fr. 18.--)
	2016	Fr. 1392.00	
	2017	Fr. 1406.00	

Verbleibende Krankenkassenkosten gemessen an der kantonalen Durchschnittsprämie	2005	Fr. 2832.00	100.00%
	2016	Fr. 3120.00	69.15%
	2017	Fr. 3334.00	70.34%

*Rechnungsmodus IPV 2005

Reinvermögen	Fr. 35000.00	
kein Freibetrag	Fr. 25000.00	
massgebendes Vermögen	Fr. 35000.00	
davon 10%		Fr. 3500.00
Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer		<u>Fr. 25000.00</u>
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 28500.00
Familiendivisor 1.0		
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 28500.00

davon 10% Selbstbehalt 2005	Fr. 2850.00
-----------------------------	-------------

Richtprämie	2005	Fr. 2832.00
-------------	------	-------------

Richtprämie - Selbstbehalt = IPV	2005	Fr. 0.00	(-Fr. 18.--)
----------------------------------	------	----------	--------------

Verbleibende Krankenkassenkosten gemessen an der kantonale Durchschnittsprämie	2005	Fr. 2832.00	100.00%
--------------------------------------------------------------------------------	------	-------------	---------

Berechnungsbeispiel für ein Ehepaar mit zwei Kindern

(Ein Kind ist 10 Jahre alt, das andere ist 20 Jahre alt und in Ausbildung):

Reineinkommen Fr. 60 000.--; Reinvermögen Fr. 100 000.--

Reinvermögen	Fr. 100000.00	
abzüglich Freibetrag	Fr. 80000.00	
massgebendes Vermögen	Fr. 20000.00	
davon 10%		Fr. 2000.00
Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer		<u>Fr. 60000.00</u>
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 62000.00

davon Selbstbehalt 2005*		Fr. 6176.00
davon 12% Selbstbehalt 2016		Fr. 7440.00
davon 11% Selbstbehalt 2017		Fr. 6820.00

Richtprämie	2005	Fr. 8568.00
Richtprämie	2016	Fr. 14208.00
Richtprämie**	2017	Fr. 13446.00

**Richtprämie 2017 = 90% der kantonalen Durchschnittsprämie
 kantonale Durchschnittsprämie per 2017 = Fr. 14940.--

Richtprämie - Selbstbehalt = IPV	2005	Fr. 2392.00
	2016	Fr. 6768.00
	2017	Fr. 6626.00

Verbleibende Krankenkassenkosten gemessen an der kantonalen Durchschnittsprämie	2005	Fr. 6176.00	72.08%
	2016	Fr. 7440.00	52.36%
	2017	Fr. 8314.00	70.99%

*Rechnungsmodus IPV 2005

Reinvermögen	Fr. 100000.00	
kein Freibetrag	Fr. 80000.00	
massgebendes Vermögen	Fr. 100000.00	
davon 10%		Fr. 10000.00
Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer		<u>Fr. 60000.00</u>
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 70000.00
Familiendivisor 1.7		
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 41176.47

davon 15% Selbstbehalt 2005		Fr. 6176.47
-----------------------------	--	-------------

Richtprämie	2005	Fr. 8568.00
-------------	------	-------------

Richtprämie - Selbstbehalt = IPV	2005	Fr. 2391.53	
Verbleibende Krankenkassenkosten gemessen an der kantonalen Durchschnittsprämie	2005	Fr. 6176.47	72.09%

2.3 Fazit

In den aufgeführten Vergleichen werden die verbleibenden Krankenkassenkosten an der kantonalen Durchschnittsprämie für das entsprechende Jahr gemessen (kantonale Durchschnittsprämie abzüglich IPV). Es handelt sich somit um einen theoretischen Wert. Auf der Ebene der einzelnen Bezüger von IPV berechnen sich die verbleibenden Krankenkassenkosten jedoch an der effektiv zu bezahlenden Krankenkassenprämie für die obligatorische Krankenversicherung (effektive Krankenkassenprämie abzüglich IPV). Wählen die einzelnen Bezüger von IPV eine günstigere Krankenkasse bzw. ein günstigeres Krankenkassenmodell, können sie die verbleibenden Restkosten eigenverantwortlich senken. Das war genau die Absicht der Motion M 11/15: Für die Bezüger von IPV sollte ein Anreiz geschaffen werden, ein günstiges Krankenkassenmodell zu suchen.

2.4 Zustellung: Fragestellende Mitglieder des Kantonsrates; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Departement des Innern (2); Ausgleichskasse Schwyz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 19. Januar 2017